

Karl Larenz: Methodenlehre der Rechtswissenschaft (1991)

6. Auflage, Berlin u.a. 1991, S. 278, 279

»Rechtssätze sollen auf tatsächliche Vorgänge, auf einen geschehenen Sachverhalt "angewandt" werden. Wie wir bereits gesehen haben, ist das nur möglich, indem der geschehene Sachverhalt ausgesagt wird. Was im Tatbestand¹ eines Urteils als "Sachverhalt" erscheint, ist der Sachverhalt als Aussage. Das Geschehene muß zu diesem Zweck benannt, und das Benannte in eine gewisse Ordnung gebracht werden. Aus der unübersehbaren Fülle, dem ständigen Fluß des tatsächlich Geschehenen nimmt der Sachverhalt als Aussage stets eine Auswahl vor; bereits diese Auswahl trifft der Beurteiler im Hinblick auf die mögliche rechtliche Bedeutsamkeit der einzelnen Fakten. Der Sachverhalt als Aussage ist also dem Beurteiler nicht von vorneherein "gegeben", sondern er muß von ihm in Hinblick auf die ihm bekannt gewordenen Fakten einerseits, deren mögliche rechtliche Bedeutung andererseits erst gebildet werden. Die Tätigkeit des Juristen setzt gewöhnlich nicht erst bei der rechtlichen Beurteilung des ihm fertig vorliegenden, sondern schon bei der Bildung des seiner rechtlichen Beurteilung unterliegenden Sachverhaltes, des Sachverhaltes "als Aussage", ein.«

»Der Jurist, der einen Rechtsfall beurteilen soll, geht zumeist von einem "Roh-Sachverhalt" aus, der ihm in Form einer Erzählung vorgelegt wird. In dieser Erzählung werden zunächst viele Einzelbegebenheiten und Umstände vorkommen, die für die rechtliche Beurteilung am Ende bedeutungslos sind und daher von dem Beurteiler im Verlauf seiner Überlegungen aus dem endgültigen Sachverhalt (als Aussage) wieder ausgeschieden werden.«

¹ Zur Vermeidung von Missverständnissen: Als "Tatbestand eines Urteils" bezeichnet man die Schilderung des juristischen Sachverhalts am Anfang einer gerichtlichen Urteilsbegründung; damit ist also nicht der "Tatbestand einer Rechtsnorm" gemeint.